



Satzungen des Yacht-Club Dagebüll-Schlüttsiel e.V. in der Fassung vom 15.3.2012

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen: Yacht-Club Dagebüll-Schlüttsiel.

Er hat seinen Sitz in Dagebüll und ist beim Amtsgericht Niebüll in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der YCDS fördert und pflegt die sportliche Kameradschaft durch Ausübung des Wassersports im Allgemeinen.

Dies geschieht insbesondere durch:

1. Errichtung und Unterhalt von clubeigenen Bootshafenanlagen zur Nutzung durch die Clubmitglieder;
2. Anschaffung und Unterhalt von clubeigenen Booten zur Ausübung des Wassersports durch die Mitglieder, insbesondere durch die Angehörigen der Jugendabteilung;
3. Ausbildung und Schulung aller Mitglieder im Sinne der Seemannschaft, besonders aber Heranbildung des jugendlichen Nachwuchses.

Der YCDS ist hierbei selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des YCDS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Der YCDS verfolgt seine Ziele ohne Rücksicht auf politische, weltanschauliche, konfessionelle, berufliche oder sonstige, den Zusammenhalt seiner Mitglieder trennende Gesichtspunkte und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus

1. ordentlichen Mitgliedern;
2. jugendlichen Mitgliedern;
3. fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder pflegen die sportliche Kameradschaft durch Ausübung des Wassersports. Sie besitzen das Stimmrecht bei allen Versammlungen und sind in alle Funktionen des YCDS wählbar. Sie können zum Arbeitsdienst verpflichtet werden und dürfen gemäß den Bestimmungen des YCDS Clubeigentum benutzen.

Jugendliche Mitglieder sind in der Jugendabteilung des YCDS zusammengefasst, in der sie den Wassersport ausüben und in der Seemannschaft unterwiesen werden. Sie besitzen das Stimmrecht in der Jugendvertretung und sind in deren Funktionen wählbar. Sie können zum

Arbeitsdienst in der Jugendabteilung verpflichtet werden und dürfen gemäß den Bestimmungen des YCDS Clubeigentum benutzen.

Fördernde Mitglieder unterstützen und fördern die Ziele des YCDS. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind auch nicht in satzungsgemäße Funktionen wählbar.

§ 4 Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied soll nur aufgrund besonderer Verdienste um den Wassersport im Allgemeinen oder um den Yacht-Club Dagebüll-Schlüttsiel im Besonderen erfolgen. Die Wahl eines Ehrenmitgliedes erfolgt in der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Zuruf oder mit zwei Drittel Mehrheit der vorhandenen Stimmen.

Die Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

Die Aufnahme kann nur zum 1. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres stattfinden. Der Aufnahmeantrag muss spätestens einen Monat vor dem Aufnahmezeitpunkt dem Vorstand vorliegen. Der Wunsch auf Änderung des Mitgliedstatusses ist einer Aufnahme gleichzusetzen.

§ 6 Gebühren

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld in den Club werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung für das laufende Jahr festgesetzt. Erfolgt keine ausdrückliche Beschlussfassung, so gelten die bisher bestimmten Erhebungssätze weiter.

Die Entgelte und sonstigen finanziellen Leistungen für die Nutzung von Clubeigentum bzw. von Dienstleistungen des Clubs werden durch den Vorstand nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten festgelegt und in einer Gebührenordnung veröffentlicht.

§ 7 Freiwilliges Ausscheiden

Ausscheidende Mitglieder haben ihren Austritt aus dem YCDS dem Vorstand schriftlich mindestens einen Monat vor dem Austrittstermin anzuzeigen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss ist zulässig:

1. wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins, dessen Ziele oder gegen die Vereinsdisziplin gröblich verstößt bzw. Ordnungen, Beschlüssen oder Vorstandsanweisungen nicht nachkommt;
2. wenn das Mitglied die Zahlung der fälligen Beiträge und Entgelte unterlässt und einer schriftlichen Mahnung innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nicht nachkommt;
3. wenn die Persönlichkeit eines Mitglieders die Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Folgen des Ausscheidens

Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlischt dessen Anspruch an das Clubvermögen und das Recht zum Tragen und Führen von Clubzeichen. Wenn ein ehemaliges Mitglied die Abzeichen des Clubs weiter öffentlich trägt oder sich als Mitglied ausgibt, kann der Vorstand dessen Ausscheiden durch die Zeitung bekannt geben.

§ 10 Organe des Clubs

Die Organe des Yacht-Club Dagebüll-Schlüttsiel sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. der Rechnungs- und Prüfungsausschuss,
5. der Jugendausschuss.

§ 11 Ordentliche Generalversammlung

Im Februar jeden Jahres wird eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Für dieselbe sind insbesondere folgende Punkte auf die Tagesordnung zu setzen:

Wahlen zu den freiwerdenden Funktionen in den Organen des YCDS und der Ausschüsse, Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Verwaltungsberichts sowie der Jahresrechnung nebst Rechnungsabschluss, Entgegennahme des Revisionsberichtes, Erteilung der Entlastung für den Vorstand und Feststellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.

§ 12 Geschäftskreis der Generalversammlung

Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

1. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
2. Abänderung der Satzung;
3. Beschlussfassung über die Auflösung des YCDS.

Zur Annahme einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Clubs kann nur auf Antrag des Vorstandes oder zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, deren Anberaumung jedem ordentlichen Mitglied wenigstens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen ist, durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Einberufung der Generalversammlung

Alle Generalversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (§ 15) einberufen. Zwischen der Bekanntmachung und dem Versammlungstage muss eine Frist von 8 Tagen liegen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, so wird eine zweite Versammlung innerhalb 14 Tagen einberufen und es entscheiden dann die erschienenen Mitglieder endgültig.

Die Generalversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15 Tagesordnung

Wünscht ein Mitglied einer Generalversammlung einen Gegenstand zur Beschlussfassung vorzulegen, so ist derselbe dem Vorstand so zeitig schriftlich zu unterbreiten, dass letzterer diesen Punkt der Tagesordnung unter Innehaltung der Frist von 8 Tagen bekannt machen kann, handelt es sich um eine Satzungsänderung, so erhöht sich die Frist auf 10 Tage.

Wird die Frist nicht gewahrt, so darf der Antrag – jedoch nicht ein Antrag auf Satzungsänderung – dann zur Beratung gestellt werden, wenn dessen Dringlichkeit mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§ 16 Beurkundung

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Beratung, die dazu gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie den Vermerk darüber, ob die Generalversammlung satzungsgemäß einberufen ist und die Mitglieder in beschlussfähiger Zahl versammelt sind enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Außerordentliche Generalversammlung

In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung anzuberaumen. Er muss eine solche innerhalb 14 Tagen stattfinden lassen, wenn ein dahingehender, von mindestens 10% der ordentlichen Mitgliedern unterschriebener Antrag mit Angabe des Zwecks und der Gründe eingereicht wird.

Es finden auch die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 Anwendung.

§ 18 Monatsversammlung

In jedem Monat findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Versammlung dient zur Erörterung sportlicher und nautischer Fragen und zur Beratung von Clubangelegenheiten, im übrigen aber der geselligen Unterhaltung. Über den geschäftlichen Teil ist auch in diesen Versammlungen ein vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Die Versammlungen sind geschlossene Veranstaltungen. Gäste können mit Zustimmung des Vorstandes eingeladen werden.

§ 19 Vorstands- und Beiratswahlen

In der ordentlichen Generalversammlung findet die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder statt. Die Wahlen finden im zweijährigen Wechsel statt, und zwar die in § 20 genannten Mitglieder mit einer geraden Ordnungsnummer in den geraden Jahren und die mit einer ungeraden Ordnungsnummer in den ungeraden Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ferner sind die im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Vorstands- und Beiratsmitglieder durch Wahl zu ersetzen. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung mittels Handzeichen, auf Antrag bereits eines Mitgliedes aber geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinen mehrere Mitglieder die gleiche Anzahl Stimmen für sich, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Zeigt sich auch dann kein Ergebnis, so entscheidet das vom 1. Vorsitzenden zu ziehende Los.

Ernennungen zum Vorstands- oder Beiratsmitglied innerhalb eines Jahres haben nur Gültigkeit bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 20 Zusammensetzung des Vorstandes und des Beirates

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden;
2. dem 2. Vorsitzenden;
3. dem Schriftführer;
4. dem Kassenführer.

Der Beirat besteht aus:

1. dem Hafenmeister,
2. dem Takelmeister,
3. dem Jugendwart,
4. dem I. Beisitzer,
5. dem II. Beisitzer.

§ 21 Vorstandssitzung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und die Hälfte des Beirates an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung ist ein Protokoll mit Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie den Verhandlungspunkten, den Anträgen und den Beschlüssen aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Zu jeder Vorstandssitzung sind alle Vorstands- und Beiratsmitglieder einzuladen.

§ 22 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs, er bildet zugleich den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; es genügt das Zusammenwirken von zweien von ihnen.

§ 23 Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Er hat bei allen Versammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz und das Recht, jeder Ausschusssitzung beizuwohnen. Er hat darauf zu achten, dass die beauftragten Mitglieder ihre Obliegenheiten erfüllen. Er beruft die Versammlungen und den Vorstand ein, so oft dieses erforderlich ist. Er ist berechtigt, bei Überbürdung oder Verhinderung außer dem 2. Vorsitzenden auch anderen Mitgliedern bestimmte Aufgaben zu übertragen, insbesondere auch Referenten zum Vortrage wichtiger Gegenstände in den Versammlungen zu ernennen. Der 1. Vorsitzende erstellt den Jahresbericht und trägt ihn der Generalversammlung vor.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in dessen Obliegenheiten und tritt, bei Abwesenheit oder Verhinderung des 1. Vorsitzenden, mit allen Rechten und Pflichten an dessen Stelle.

§ 24 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Mitgliederliste, der Liste der Standerzertifikate und der Listen für die Sportbootanlage sowie die Erledigung der Schriftsachen für die Clubverwaltung, insbesondere die Anlegung, Vervollständigung und Aufbewahrung der Akten.

Er führt in allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

§ 25 Kassenführer

Der Kassenführer hat die finanziellen Angelegenheiten des Clubs zu erledigen.

Vorgelegte Rechnungen bedürfen vor der Bezahlung der Bescheinigung über die Richtigkeit durch das Vorstandsmitglied, welches die jeweilige Ausgabe veranlasst hat.

Der Kassenführer hat die der Generalversammlung vorzulegende Abrechnung und den Haushaltsplan auszustellen und erstere dem Rechnungs- und Prüfungsausschuss, letztere dem Vorstand vorzulegen.

§ 26 Hafen- und Takelmeister

Der Zuständigkeitsbereich des Hafenmeisters ist die Leitung des Bootshafenbetriebes sowie die Wartung und Instandhaltung der Steg- und ihrer Nebenanlagen. Auf Antrag des Hafenmeisters werden durch den Vorstand Arbeitsdienste für die Liegeplatznutzer festgelegt, regulative Maßnahmen ergriffen, Reparaturaufträge vergeben und Gastliegergebühren erhoben.

Den Anordnungen des Hafenmeisters ist von allen Benutzern der Steganlage Folge zu leisten. Der Hafenmeister wird in seinem Zuständigkeitsbereich vom Takelmeister unterstützt.

Dem Takelmeister obliegt die Pflege, Wartung und Instandhaltung des Clubinventars. Auf Antrag des Takelmeisters werden durch den Vorstand Arbeitsdienste festgelegt, Reparaturaufträge vergeben und Neu- und Ersatzbeschaffungen getätigt.

Hafen- und Takelmeister haben jeweils für ihre Zuständigkeitsbereiche vor dem Termin der Generalversammlung eine Inventaraufstellung einzureichen und dem Vorstand einen Bericht über den Zustand der Gegenstände zu geben.

Hafen- und Takelmeister können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, im Rahmen des gültigen Haushaltsplans, eigenständig Ausgaben bis höchstens einhundert Euro pro Einzelmaßnahme tätigen.

§ 27 Jugendwart

Der Jugendwart leitet die gesamte theoretische und praktische Ausbildung der Jugendabteilung. Zu seiner Unterstützung wird auf der Generalversammlung ein mehrgliedriger Ausschuss gewählt.

Der Jugendwart kann für seinen Zuständigkeitsbereich, im Rahmen des gültigen Haushaltsplans, eigenständig Ausgaben bis höchstens einhundert Euro pro Einzelmaßnahme tätigen.

§ 28 Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen auf Weisung des Vorstandes die übrigen Vorstands- und Beiratsmitglieder bei deren Obliegenheiten. Insbesondere koordinieren sie die verschiedenen Clubaktivitäten.

§ 29 Rechnungs- und Prüfungsausschuss

Dieser Ausschuss besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern.

Der Ausschuss hat zum Ende des Jahres eine vollständige und gewissenhafte Prüfung des Clubinventars sowie der Kasse, der Bücher und der Jahresrechnung des Kassensführers vorzunehmen und über den Befund der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Sie beantragen in der Generalversammlung die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Auflösung des Yacht-Clubs

Bei Auflösung des Vereins sind die Liquidatoren der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Das nach der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Clubvermögen fließt der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 Juristische Person

Neben diesen Satzungen gelten die Vorschriften des BGB über eingetragene Vereine.

Der Yacht-Club Dagebüll-Schlüttsiel e.V. wurde am 10. Mai 1972 in das Vereinsregister unter Nr. VR 45 beim Amtsgericht Niebüll eingetragen.